

Was ändert sich bei den Erwerbsminderungsrenten?

Auch bei den Erwerbsminderungsrenten sieht der Gesetzentwurf parallel zu der Anhebung der Regelaltersgrenze Rechtsänderungen vor. Bei der Erwerbsminderungsrente soll die Altersgrenze für den abschlagsfreien Rentenbeginn, die heute beim vollendeten 63. Lebensjahr liegt, grundsätzlich ebenfalls um 2 Jahre auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben werden. Wer die Erwerbsminderungsrente dann mit 64 Jahren in Anspruch nimmt, hat einen Rentenabschlag von 3,6 Prozent, mit 63 Jahren von 7,2 Prozent und ab dem 62. Lebensjahr und jünger den Höchstabschlag von 10,8 Prozent.

Nähere Informationen finden Sie in dieser Tabelle:

Anhebung der Altersgrenze auf 65					
Versicherte Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	Künftiger normaler Rentenbeginn		Frühester vorzei- tiger Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
Januar 1952	1	63	1	60	1
Februar 1952	2	63	2	60	2
März 1952	3	63	3	60	3
April 1952	4	63	4	60	4
Mai 1952	5	63	5	60	5
Juni bis					
Dezember 1952	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
ab 1964	24	65	0	62	0

Vertrauensschutz: Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden, vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben und am 1. Januar 2007 schwerbehindert waren, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 63 Jahren ohne Abschlag in die Altersrente für schwerbehinderte Menschen gehen. Das Gleiche gilt, wenn Sie vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden, am 1. Januar 2007 schwerbehindert waren und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Mit einem Abschlag von 10,8 Prozent können Sie die Rente dann vorzeitig bereits mit 60 in Anspruch nehmen.

Stand: 07/2014